

Satzung für den
Badminton-Club-Kolping Heimbach-Weis 1960 e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der 1960 in Heimbach-Weis gegründete Badminton-Club-Kolping führt den Namen: „Badminton-Club-Kolping Heimbach-Weis 1960 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind „gelb und schwarz“. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied – Stadtteil Heimbach-Weis –. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.

Der BCK Heimbach-Weis 1960 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Badmintonsportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Verein ist parteipolitisch und rassistisch neutral.

§ 2

Der BCK ist ein selbständiger Verein. Ein Anschluss an einen anderen Verein ist nur auf dem Wege der Auflösung des bestehenden Vereins möglich.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) ordentliches Mitglied
- b) Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft müssen die Unterschrift von mind. 10% Mitgliedern tragen und bedürfen zur Annahme der 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung. Außerdem wird ein ordentliches Mitglied nach 40jähriger, tadelsfreier und ununterbrochener Mitgliedschaft Ehrenmitglied. In besonderen Fällen kann auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Ordentliche Mitglieder fördern durch Beitragszahlung die Zwecke des Vereins.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet darüber. Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes mitzuteilen. Die Mitgliedschaft rechnet vom Tage der 1. Beitragszahlung. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand kann der Antragsteller bei der nächsten Mitgliederversammlung seinen Antrag wiederholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ehrenrat mit Zustimmung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden: (siehe § 23)

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und sportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist grundsätzlich Bringschuld. Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Beiträge sind rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 7

Alle Mitglieder haben die Pflicht, stets die Interessen des Vereins wahrzunehmen, nichts zu unterlassen, das der Förderung des Vereins dienlich ist und nichts zu unternehmen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und Unterorgane ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

§ 11

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre im 1. Quartal schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage liegen.
2. Der Vorstand kann von sich aus, falls die Umstände es erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies in einem schriftlichen Antrag von mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Dies kann durch den Vorstand oder Ehrenrat geschehen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss außer dem Termin den Grund der Einberufung und die Tagesordnung enthalten. Wird dem Verlangen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Ehrenrat trotz erforderlicher Mehrheit nicht entsprochen, gilt § 37 Abs. 2 BGB. Ansonsten gelten die vorliegenden Satzungen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Vorstand und Ehrenrat, erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen neu einzuberufen.
4. In einer Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die mind. 2 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit der Anträge mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Über die Abstimmungsart, geheim oder durch Handzeichen, bestimmt die Versammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Ausgenommen § 26, dieser Paragraph kann nur mit den Mehrheiten geändert werden, die auch zur Auflösung des Vereins notwendig sind.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss unbedingt enthalten:

- 1) Jahresberichte
 - a) des 1.Vorsitzenden
 - b) Protokollbericht der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des Geschäftsführers
 - d) Bericht des Spielleiters
- 2) Kassenberichte
 - a) Bericht des 1.Kassierers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Wahl eines Versammlungs- und Wahlleiters
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Neuwahl des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Ehrenrates
- 7) Punkt Verschiedenes

§ 12

Der Vereinsvorstand wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er besteht aus:

1. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

§ 13

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 14

Der Vorstand erlässt zur Durchführung dieser Satzung weitere Ausführungsanordnungen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die in ihrer Person Gewähr dafür bieten, dass ihr Amt einwandfrei und objektiv verwaltet wird. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Zum 1. Vorsitzenden können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 18

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 20

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich auch ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 21

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für die laufenden Aufgaben des Vereins Ausschüsse gebildet, die in ihrer Zusammensetzung vom Vorstand bestimmt werden (z.B. Turnier- oder Festausschuss). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 22

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Bis zur Neuwahl bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter für den Zurückgetretenen.

§ 23

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 in der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählenden Mitgliedern, deren Persönlichkeit Gewähr für eine ausgleichende Behandlung von Differenzfällen unter den Mitgliedern bietet. Der Ehrenrat ist vor allem als Vereinsgericht für die Aburteilung aller Verstöße gegen das Ansehen des Vereins und der Satzung zuständig. Ob ein persönlicher Streitfall der Mitglieder dem Ehrenrat zur Erledigung übergeben wird, bestimmt der Vorstand. Die Entscheidung des Ehrenrates erlangt mit Zustimmung des Vorstandes Rechtskraft. Wird eine Übereinstimmung zwischen Ehrenrat und Vorstand nicht erzielt, entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig.
2. Der Ehrenausschuss ist berechtigt, nach § 11 der vorliegenden Satzung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist in diesem Fall mind. 14 Tage vor der Versammlung über Zeitpunkt und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Ehrenrat mit eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Der Ehrenrat hat jederzeit Einblick in die Unterlagen des Vereins.
3. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung können folgende Strafen über die Mitglieder verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 25,- Euro
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - d) Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 24

Die Verlegung des Vereinslokals kann nur auf Antrag eines Mitglieds in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 25

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG von maximal 500 Euro jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und wenn 2/3 der Anwesenden dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Kolpingsfamilie Heimbach-Weis mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Heimbach-Weis, den 22.03.2012